

**Antrag auf Verschiebung der Sperrfrist zur Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff auf Rhabarberflächen**

An den Geschäftsführer der Kreisstelle Rheinkreise der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter im Kreise		<b>Hinweis:</b> <b>Einreichungsfrist: 15.10.2023</b>										
<b>Antragstellerin / Antragsteller</b>		<u>Unternehmensnummer</u> <table border="1"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table> <hr/> <b>Eingangsstempel</b>										
Telefon:	Telefax:	<b>Hinweis:</b> Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. - <b>Gebührenpflicht: 64,- €/Antrag</b> -										
Mobiltelefon	Email											

**Hiermit beantrage ich gem. § 6 Abs. 10 der Düngeverordnung (DüV) für die von mir im Gebiet des Rhein-Erft-Kreises bewirtschafteten Rhabarberflächen eine Verschiebung der nach § 6 Absatz 8 der DüV geltenden Sperrfrist auf folgenden Zeitraum:**

**auf Ackerland vom 01.11.2023 – 31.12.2023**

**Begründung:**

Gemäß § 3 der Düngeverordnung sind Aufbringungszeitpunkt und -menge bei Düngemitteln so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen weitest möglich zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen. In diesem Sinne sollten die Ausbringungstermine für Düngemittel möglichst kurz vor Vegetationsbeginn liegen.

Durch die Verschiebung der Sperrfrist kann ein zeitlich optimaler Düngemiteleinsatz zu Rhabarber erreicht werden.

Insofern steht die Verschiebung der Sperrfrist im Einklang mit den Zielen des Bodenschutzes und trägt über eine bestmögliche Stickstoffausnutzung bei nicht vorhandenen Verlustrisiken den Zielen des Gewässerschutzes Rechnung.

Folgende **Bedingungen** werden von mir eingehalten:

- 1.) In der Zeit vom 01.01.2024 – 31.01.2024 erfolgt eine Ausbringung nur zu Rhabarber auf den **in der Anlage angeführten Flächen**.
- 2.) Entlang von Gewässern erfolgt keine Ausbringung auf die erste Arbeitsbreite des Ausbringgerätes.
- 3.) Es erfolgt keine Ausbringung auf Flächen, die an ein Gewässer angrenzen, wenn die Hangneigung innerhalb eines Abstandes von 40 m zum Gewässer 5 % oder mehr beträgt.
- 4.) Nach der Düngungsmaßnahme zu Rhabarber erfolgt eine Abdeckung mit Vlies/Folie.

5.) Der Beginn der vorgezogenen Sperrfrist gilt für alle von mir bewirtschafteten Flächen im **Rhein-Erft-Kreis**, die aus dem Flächenverzeichnis des Sammelantrages des Jahres 2023 hervorgehen. Ich bin damit einverstanden, dass die beim Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter vorhandenen gespeicherten Daten aus dem Sammelantrag gemäß Verordnung (EG) Nr. 73/2009 für das Jahr 2023 für die Entscheidung über diesen Antrag herangezogen werden dürfen.

-----  
Datum

-----  
Unterschrift

<p><b>Nur von der Kreisstelle auszufüllen!</b></p> <p>Die Sichtprüfung ist erfolgt. Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben.</p> <p>_____ Datum, Unterschrift der Prüferin/des Prüfers</p>	<p>voll- ständig</p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>plausi- bel</p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>gültig</p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>_____ Datum, Unterschrift der Erfasserin/des Erfassers</p>
--	--	--	---	---

